

Josef Schüßlburner
Frankfurt 1614: Niederschlagung des *Fettmilch*-Aufstands /
Gedanken zur „klassischen Berufung“ Deutschlands „zur sozialen Revolution“
(Karl Marx)

Die Tatsache, daß der deutsche Antisemitismus und Antikapitalismus denselben Ursprung haben, ist von großer Bedeutung für das Verständnis der Geschehnisse...¹

„Man muß darin übereinstimmen, daß Deutschland seit jeher eine klassische Berufung zur sozialen Revolution hat, wie es gleichermaßen zu einer *politischen* Revolution nicht fähig ist“, so die Einschätzung von *Karl Marx*² aus dem Jahr 1844. *Marx* wollte mit dieser Bewertung die angestrebte deutsche Revolution als Gegenpol zur Französischen Revolution konstruieren, indem er einerseits von der relativen politischen Rückständigkeit Deutschlands ausging, gerade diese Rückständigkeit andererseits als Voraussetzung für eine noch radikalere Revolution ansah. Diese Überlegung von *Karl Marx* soll vorliegend Ausgangspunkt für eine Erklärung als bewältigungsbedürftig angesehener Erscheinungen im 20. Jahrhundert darstellen, wozu vor allem politische Strömungen, die sich auf *Karl Marx* beziehen oder bezogen haben, selbst gehören. Dessen Klassenkampfkonstruktion und die dabei implizierte Reduktion des Politischen auf ökonomische Faktoren und damit das Verständnis von politischer Herrschaft als Ausdruck von ökonomischen Klassenverhältnissen ist nämlich theoretisch der Vormoderne verhaftet, was deutlich wird, wenn man das Herrschaftssystem einer vormodernen deutschen Stadtherrschaft betrachtet. Mit dieser Verhaftung der sozialistischen Ideenströmung in der politischen Vormoderne ist auch ein antikapitalistischer Antisemitismus impliziert, dessen Aufgreifen eine Fortsetzung der sozialen Konfliktlage der (freien Reichs-)Städte im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation darstellt.

Die politische Moderne, gegen die der „moderne“ Sozialismus demnach tendenziell gerichtet ist, manifestiert sich demgegenüber in der (demokratischen) Nationalstaatlichkeit und im Rechtsstaat.³ So bedeutsam sich der vor allem in deutschen (Reichs-)Städten zum Ausdruck kommende vormoderne Republikanismus als Voraussetzung für den Sonderweg (West-)Europa als weltgeschichtliches Erfolgsmodell darstellt, das sich allerdings dann außerhalb des Reichs mit der Schweiz⁴ und den Niederlanden, die 1648 die Unabhängigkeit erhielten, besser zum Ausdruck bringen konnte, so war doch eine bedeutsame Schwelle zu überwinden, um zur Moderne zu kommen: Dazu mußte die konzeptionelle Trennung von Wirtschaft und Politik durch den Rechtsstaat vorgenommen werden, welcher das Individuum und nicht soziale Gruppen als Ausgangspunkt verfassungsrechtlicher Überlegungen macht. Dieser Schritt vom vormodernen zum modernen Republikanismus hatte die Konzeption der Souveränität, also den Territorialstaat zur Voraussetzung, was die Überwindung der (staats-)vertraglich eingeräumten Standesrechte implizierte. Dieser Schritt hatte üblicherweise die (absolute) Monarchie als konkrete Verwirklichung des Souveränitätsprinzips zur Voraussetzung, worauf

¹ S. F.A. v. *Hayek*, *Der Weg zur Knechtschaft*, 1943, S. 179.

² Zitiert von *Stéphane Courtois* im Vorwort zu *Konrad Löw*, *Das Rotbuch der kommunistischen Ideologie*. Marx & Engels - Die Väter des Terrors, 1999, S. 14.

³ Diese beiden Elemente sind deshalb vom Verfasser der vorliegenden Zeilen als Gegenpositionen gegen den weltanschaulichen Linkstrend vorgebracht worden; s. Festgabe für Professor *Hans-Helmuth Knütter* zum 80. Geburtstag: Linkstrend stoppen im demokratischen Zeitalter - die Bedeutung der Rechtsstaats- und Nationalstaatskonzeption: Herrn Prof. Dr. *Hans-Helmuth Knütter* zu seinem 80. Geburtstag in Dankbarkeit und Anerkennung zugeeignet von RD *Josef Schüßlburner*:
<http://www.links-enttarnt.net/lib/pdfgeb/schuesslburner.pdf>

⁴ S. dazu umfassend: *Thomas Maissen*, *Die Geburt der Republik. Staatsverständnis und Repräsentation in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft*, 2006.

sich dann die Volkssouveränität stützen konnte, was dann notwendigerweise zur modernen Nationalstaatskonzeption als dem eigentlichen Erfolgsrezept (West-)Europas gegenüber den anderen Weltkulturen führte. Dies erklärt, daß in Großbritannien und den Niederlanden die Republik durch die (allerdings modifizierte) Monarchie abgelöst worden ist; lediglich der Schweiz, die schon immer eine deutsche Möglichkeit dargestellt hat, war es gelungen, das Souveränitätsprinzip mit dem vormodernen Republikanismus zu verbinden. In Italien, wo der Städterepublikanismus bei Anknüpfen an die entsprechen antike Tradition seinen Ausgang genommen hatte, war dieser im Laufe der Neuzeit nahezu völlig verschwunden, wofür vor allem die Umwandlung der Republik Florenz⁵ in ein Herzogtum steht. Selbst in der Schweiz mußte ein konzeptioneller und auch praktischer Bruch vorgenommen werden, so daß von einem nahtlosen Übergang der vormodernen in die moderne Demokratie⁶ auch dort nicht gesprochen werden kann. Damit hat die historische Entwicklung zur modernen Demokratie die Begründung der in der Regel über die absolute Monarchie erfolgten Staatlichkeit⁷ zur Voraussetzung. Diese Staatlichkeit bedeutet, daß sich die Moderne von der Antike und auch noch von dem europäischen Mittelalter grundlegend⁸ unterscheidet. Ausgerechnet diese Staatlichkeit will der Marxismus zum „Absterben“ bringen und zwar durch die „soziale Revolution“, zu der Deutschland eine besondere Berufung gezeigt haben soll. Was damit gemeint sein dürfte, kann dem sog. *Fettmilch*-Ausstand in Frankfurt vor vierhundert Jahren entnommen werden. Vorgänge in Frankfurt am Main hatten aufgrund einer gewissen Hauptstadtfunction dieser Stadt eine grundlegende Bedeutung für die Vorgänge im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation insgesamt und können daher Ausgangspunkt für grundlegende Überlegungen darstellen.

„Soziale Revolution“ in Frankfurt / Main⁹

Vor vierhundert Jahren beendeten Truppen des Erzbischofs von Mainz und des Landgrafen vom Hessen-Darmstadt im kaiserlichen Auftrag den sogenannten *Fettmilch*-Aufstand in der freien Reichstadt Frankfurt am Main. Unmittelbarer Auslöser der Reichsintervention war die Plünderung der Frankfurter Judengasse und die gewaltsame Vertreibung der Frankfurter Juden am 22. August 1614. Die Vertreibung der Juden wegen zu hoher Zinsen, die den Handwerker an den Bettelstab bringen¹⁰ würden, hatte zu den wesentlichen Forderungen der Zünfte unter Führung von *Fettmilch* gehört, bevor pogromartig zur Tat geschritten wurde. Die

⁵ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Republik_Florenz

⁶ Dies betont etwa *Andreas Suter*, Vormoderne und moderne Demokratie in der Schweiz, in: *ZHF*, 2004, S. 231 ff.: „So betrachtet, stellte die vormoderne Demokratie keineswegs eine prinzipielle Alternative zu feudalistischen Konzeptionen von Politik dar, sondern war mit diesen kompatibel, ja verwandt“, S. 252.

⁷ S. dazu den Beitrag des Verfassers, Wesen und Geschichte des Staates als Grundlage wirtschaftlichen Fortschritts und der Demokratie:

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1383890789.pdf

⁸ So auch *Suter*, a. a. O., S. 252, wobei der Fall Schweiz deshalb interessant ist, weil sich dort die moderne zeitlich an die vormoderne Demokratie anschließt, was ansonsten in Europa durch die Phase des Absolutismus, der für die Begründung des Staates steht, getrennt ist; trotzdem besteht auch in der Schweiz ein konzeptioneller Graben, den *Suter* individualrechtlich deutet, was nicht falsch ist, wenn man versteht, daß das Individuum als (eigentliches) Rechtssubjekt ein Produkt der Staatsentstehung darstellt, d.h. der Liberalismus hat den Absolutismus zur notwendigen Voraussetzung (was nicht dialektisch gemeint ist, sondern sich konzeptionell bedingt).

⁹ S. im Einzelnen: *Alain Felkel*, Aufstand. Die Deutschen als rebellisches Volk, 2009, S. 193 ff.: Das Lied von Vintz Hanss. Der *Fettmilch*aufstand 1612-1614 in Frankfurt; sowie

<http://de.wikipedia.org/wiki/Fettmilch-Aufstand> und

<http://www.student-online.net/Publikationen/59/>; im letzteren Fall ist dies in einen Zusammenhang mit ähnlichen Vorgängen in Aachen gestellt; zu Aachen s. den zentralen Aufsatz von *Horst Carl*, Die Aachener Mäkelei 1786-93 - Konfliktmechanismen in der Endphase des Alten Reichs, in: *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins*, 1985, S. 103 ff.

Juden waren dabei als Helferhelfer des patrizische Rats und seiner Unterdrückungsmethoden ausgemacht worden.

Mit der Reichsintervention wurde ein Aufstand beendet, der im Jahr 1612 bei der Krönung von *Kaiser Matthias*¹¹ in der Bartholomäus-Kirche, dem sog. „Kaiserdom“¹² in Frankfurt, mit an den Kaiser als Stadtherm der freien Reichsstadt Frankfurt gerichteten verfassungsrechtlichen Forderungen der Zünfte gegen das herrschende Patriziat der Stadt Frankfurt begonnen¹³ hatte. Gemäß der „Goldenen Bulle“¹⁴ hatten Rat und Bürgerschaft dem Kaiser den Treueid geleistet. Im Gegenzug erhielt der Frankfurter Rat die Privilegien der Stadt bestätigt. Da die patrizischen Ratsherren jedoch nicht bereit waren, die Art der kaiserlichen Stadtprivilegien der Bürgerschaft mitzuteilen, entstand bei diesen die Vermutung, das Privileg der Abgabefreiheit werde den Bürgern vorenthalten. Desweiteren forderten sie die Zahl der in der Stadt wohnenden Juden zu verringern und die Einrichtung eines wöchentlich stattfindenden Kornmarktes. Die Unnachgiebigkeit des Rates sorgte schließlich dafür, daß radikalere Elemente unter den oppositionellen Bürgern zunehmend Auftrieb erhielten. Diesen gründeten einen Bürgerausschuß, der am 12. Juli 1612 mit der Unterstützung von ca. 200 Bürgern in das Rathaus („Römer“) eindrang, um eine sofortige Antwort auf die Forderungen zu erhalten. Der Rat stellte den Bürgern darauf einen Einblick in die Privilegien in Aussicht, bezeichnete sich jedoch im Hinblick auf des Judenproblem als nicht zuständig und lehnte auch die Forderung nach einem Kornmarkt ab. Die Unzufriedenheit über diese Antwort und das Gerücht, der Magistrat wolle den Streit mit Hilfe von 400 Söldnern lösen, führte dazu, daß sich die Bürger rasch bewaffneten und begannen, organisiert die Straßen zu kontrollieren. Zu den bisherigen Forderungen des Bürgerausschusses wurde zusätzlich noch die Forderung aufgestellt, aus der Stadtkasse, dem „Aerar“, Geld zu günstigen Konditionen leihen zu dürfen, um so nicht von jüdischen Kreditgebern abhängig zu sein. Schließlich einigte man sich dahingehend, daß einer Bürgerdelegation Einblick in die Privilegien erhalten und ein Kornmarkt eingerichtet werden sollte, der Aerar unter bestimmten Bedingungen beleihbar werden und auch in der Judenfrage wollte man sich bei dem Kaiser für die Forderungen der Bürger verwenden. Die Forderungen der Bürgerkommission erstreckten sich jetzt auch auf die Zusammensetzung des Rates, bei dem die Mitgliedschaft zu vieler Personen der gleichen Familien kritisiert wurde. Ein „ewiger Bürgerausschuß“ sollte ebenfalls die Geschäfte des Rates kontrollieren. In einer am 24. Dezember 1612 abgeschlossenen Vereinbarung einigten sich Rat und Bürger dahingehend, daß die städtischen Privilegien einer Gruppe von sieben vereidigten Bürgerdeputierten offengelegt werden, aus 36 von der Bürgerschaft vorzuschlagenden Kandidaten 18 neue Ratsherrn gewählt werden sollten und der Höchstzins für das Kreditgeschäft mit den Juden auf 8 % festgelegt wurde.

Diese Forderungen wurden angesichts mangelnder Umsetzung und der Gefahr benachbarter oder hoheitlicher Intervention bis zum Jahr 1614 unter Führung des Lebkuchenbäckers *Vinzenz Mettmilch*¹⁵ schließlich gewaltsam umgesetzt und fanden ihren Abschluß in der Vertreibung der Frankfurter Juden aus der Judengasse, womit der Toleranzrahmen der Reichsinstanzen endgültig überspannt wurde. Die Niederschlagung des Aufstands wurde erst

¹⁰ S. dazu *Friedrich J. Battenberg*, Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, 2001, S. 20.

¹¹ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Matthias_%28HRR%29

¹² S. http://de.wikipedia.org/wiki/Kaiserdom_St._Bartholom%C3%A4us

¹³ Die folgende Darstellung ist im wesentliche entnommen: *Matthias Meyn*, Die Reichsstadt Frankfurt vor dem Bürgeraufstand von 1612 bis 1614. Struktur und Krise. Studien zur Frankfurter Geschichte, Heft 15, Frankfurt 1980, S. 36 ff. sowie die unter Anm. 9 genannten Veröffentlichungen, die sich aber letztlich auf *Meyn* beziehen.

¹⁴ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Goldene_Bulle

¹⁵ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Vinzenz_Fettmilch

1616 mit der öffentlichen Hinrichtung von *Vinzenz Mettmilch* wegen Hochverrats (Ungehorsamkeit gegen kaiserliche Anordnungen) förmlich zum Abschluß gebracht. Politisch wurde bei Auflösung der Zünfte als politischer Organisationsbasis der Handwerker und mit ihrer Ersetzung durch Gewerbevereine ohne eigene Gerichtsbarkeit bei Zuweisung der Gewerbeaufsicht an den Rat die Machtstellung des Patriziats der Stadt Frankfurt wieder errichtet. Die sog. „Judenstätigkeit“ wurde wieder hergestellt und auf Anordnung von *Kaiser Mathias* insbesondere dadurch gestärkt, daß die Berechtigung der Frankfurter Juden in der Judengasse der Stadt ansässig zu sein, als permanent ausgestaltet wurde, womit auch die Gebühr für die Erneuerung des vorher jeweils befristet ausgestalteten Niederlassungsrechts, der „Stättigkeit“ entfiel. Erst als sich im Jahr 1705 eine ähnliche Konfliktsituation ergab, die mit Beschwerden anläßlich des Regierungsantritts von *Kaiser Josef I.*,¹⁶ genauer bei Abnahme des Huldigungseids von Rat und Bürgerschaft der Freien Reichsstadt Frankfurt, die vom Präsidenten des Reichskammergerichts¹⁷ *Graf Friedrich Ernst zu Solms-Laubach* als Vertreter des Kaisers entgegengenommen wurde, wurde schließlich bei Vermeidung einer gewaltsamen Auseinandersetzung und bei Vermeidung des geforderten, aber vom Reichshofrat¹⁸ als juristischem Organ des Kaisers strikt abgelehnten restriktiven Vorgehens gegen die Frankfurter Juden das Verfassungssystem der Reichsstadt Frankfurt schließlich, allerdings rechtswirksam erst unter *Kaiser Karl VI.*,¹⁹ in der Weise geändert, daß es mehr oder weniger den ursprünglichen Forderung von 1612 (ohne die geforderte Benachteiligung von Juden) entsprach. „Frankfurt besaß im 18. Jh. eine der fortschrittlichsten Verfassungen der Zeit. Voll stolzem Überlegenheitsgefühl blickte man auf den politisch unmündigen Bürger in den absolutistischen Territorialstaaten und auch im England der ‘Glorious Revolution’ waren die bürgerlichen Mitwirkungsrechte bei weitem nicht so entwickelt.“²⁰ Diese vielleicht doch als etwas zu positiv²¹ erscheinende Einschätzung könnte demnach die Ansicht bestätigen, daß in Deutschland „eine klassische Berufung zur sozialen Revolution“ (*Marx*) gegeben sei.

Einordnung des städtischen Republikanismus der Vormoderne

Verfassungsgeschichtlich markiert die Existenz von sich im rechtlich und faktisch unterschiedlichen Ausmaß selbst verwaltenden Städten wesentlich den Sonderweg Europas als weltgeschichtliches Erfolgsmodell. Die Existenz derartiger Städte, welche mit der *civitas sibi princeps* (Stadt, die selbst Fürst ist), also mit der souveränen Stadt, ihren höchsten Ausdruck gefunden hat, führte automatisch zu einem von nichteuropäischen Kulturen fundamental abweichenden Verständnis auch der maßgebenden monarchischen Herrschaftsform. In diese Herrschaftsform, die auch für Europa als Normalfall der Menschheitsgeschichte ausgemacht werden kann, wurde die Existenz von autonomen bis

¹⁶ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Joseph_I._%28HRR%29 (dieser war bereits noch zu Lebzeiten seines Vaters zum „Römischen König“ gekrönt worden).

¹⁷ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Reichskammergericht>

¹⁸ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Reichshofrat>

¹⁹ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Karl_VI._%28HRR%29

²⁰ So *Rainer Koch*, Grundzüge der Frankfurter Verfassungsgeschichte bis zu Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Wahl und Krönung in Frankfurt am Main. Kaiser Karl VII. 1742-1745, hg. *Rainer Koch / Patricia Stahl*, 1986, S. 22 ff., 31.

²¹ Dies ist mehr eine Frage der individual-rechtlichen Gewährleistungen: Obwohl Frankfurt sicherlich auch im Bereich der Meinungsfreiheit liberaler gewesen ist, was nicht zuletzt der Buchmesse geschuldet ist und bedeutsame oppositionelle Werke wie die „Cautio Criminalis“ von *Spee v. Langenfeld* dort erschienen sind, ist kaum anzunehmen, daß antimonarchische Karikaturen von der Schärfe wie sie im zeitgenössischen Großbritannien geduldet werden mußten, in Frankfurt möglich gewesen wären; s. zur zeitgenössischen Meinungsfreiheit in Großbritannien den Ausstellungskatalog: Königliches Theater! Britische Karikaturen aus der Zeit der Personalunion und der Gegenwart, in der Reihe: Als die Royals aus Hannover kamen, Wilhelm-Busch-Museum, Hannover 2014.

unabhängigen Städten durch die auf die frühmoderne *Aristoteles*-rezeption basierende Mischverfassungstheorie (*status mixtus*) eingegliedert, wonach neben den als natürlich angesehenen monarchischen Element die autonomen Städte traten, deren sehr komplexe Verfassung in der Regel als Mischung von demokratischen und aristokratisch-oligarischen Elementen erkannt wurde. Das *regimen mixtum* oder *regimen politicum* oder auch *regimen legale* verwirklicht danach im Unterschied zum reinen *regimen regale* (Königsherrschaft), welches nach dieser Auffassung die Gefahr der Tyrannei beinhaltet, eine auf dem Recht (*legale*) beruhende gemäßigte Herrschaftsausübung (*regimen*) im Allgemeininteresse (*politicum*). Dementsprechend sah *Paolo Paruta*²² in seinem 1579 veröffentlichten Werk²³ *Della perfezzione della vita politica* keinen zu großen Unterschied zwischen der von ihm als Idealverfassung angesehenen Republik Venedig und den anderen Verfassungen des christlichen Europas, lediglich das monarchische Element würde in anderen Verfassungen ein wenig stärker überwiegen. Die bald als „Republiken“ angesprochenen autonomen Städte standen dabei nicht im Gegensatz zu der als Bestandteil der Mischverfassung verstandenen Monarchie. Der Gegensatz sollte erst auftreten, als mit dem Souveränitätskonzept die absolute Monarchie als für die Modernisierung erforderliche Verfassungsform propagiert wurde, so daß dann die nach *Aristoteles* anderen legitimen Verfassungstypen Aristokratie und Demokratie unter „Republik“ als zunehmend antagonistischen Gegensatz zur Monarchie zusammengefaßt wurden. Ein Widerspruch des vormodernen Verständnisses einer Republik zur Monarchie war dagegen vor allem deshalb nicht aufgetreten, weil sich mit der *signoria*²⁴ der mittelalterlichen demokratischen Stadtrepubliken Italiens, welche der Volksversammlung einen zentralen Bereich zuwies, eine neue Form der Tyranis aufgetan hatte, zu deren Verhinderung man die Monarchie zu benötigen meinte. Dies läßt verständlich werden, daß die republikanischen Niederländer weiterhin einen König als Vater und Hüter des Volks wünschten. Die Skepsis gegen eine zu demokratische Republik findet sich noch bei *Montesquieu*, der das Verfassungssystem der Republik Venedig wegen des Verlustes der Gewaltenteilung als „tyrannisch“ einstufte, wobei allerdings allgemein die Stadt Genua aufgrund seiner Herrschaft über Korsika im 18. Jahrhundert als Inbegriff der despotischen Republik galt.

Außerdem konnte in der Vormoderne, d.h. vor „Entdeckung“ des Souveränitätsprinzips der städtische Republikanismus schon deshalb keinen prinzipiellen Widerspruch zur Monarchie darstellen, da das politische Denken in seiner religiösen Einfärbung auf die Universalmonarchie als theoretisches Prinzip ausgerichtet war, dessen Zentrum in Europa das „Heilige Römische Reich“ ausmachte. Die städtischen Freiheiten stellten Privilegien des Reiches dar und dementsprechend leiteten auch die Schweizer, trotz ihrer Kampfhaltung gegen die Habsburger (die jedoch von deren Funktion als Kaiser abstrahiert wurde) teilweise noch nach 1648 ihre Freiheit vom Reich ab; denn selbst die mit dem Westfälischen Frieden gewährte Unabhängigkeit konnte als reichsrechtliche Exemption interpretiert werden: „Das Land der Freiheit(en) ist vor dem Dreißigjährigen Krieg denn auch Deutschland, wie es der Venezianer *Traiano Boccalini*²⁵ mit der ihm eigenen Ironie, aber nicht ohne Bewunderung 1610 schilderte. Indem die Deutschen die Privilegien ausnutzten, die man ihnen unvorsichtigerweise gewährt habe, seien Gleichheit und Freiheit, von der die antiken Gesetzgeber und Philosophen träumten, nach vielen erfolglosen Versuchen bei ihnen verwirklicht worden.... Ausgangspunkt dieser „Libertadi alemanne“ seien allerdings eine „gente povera e agricoltori di una sterilissima terra“ gewesen, nämlich die Eidgenossen.“²⁶

²² S. http://de.wikipedia.org/wiki/Paolo_Paruta

²³ S. dazu *Maissen*, a. a. O., S. 77 ff.

²⁴ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Signoria>

²⁵ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Traiano_Boccalini

²⁶ S. bei *Maissen*, a. a. O., S. 162 f.

System und Strukturproblem der deutschen Stadtherrschaft

Der Beginn der deutschen Stadt²⁷ als mehr oder weniger autonome politische Größe geht schon auf das 12. Jahrhundert zurück, als nach dem Vorbild der oberitalienischen Städte insbesondere gegenüber einem regierenden Bischof als Stadtherrn Selbstverwaltungsrechte eingefordert wurden, die im Zeitalter der Schwächung der zentralen Königsgewalt auch durchgesetzt werden konnten; wobei dies bis zur Verkündung des allgemeinen Landfriedens²⁸ im Jahr 1495 legitimer Weise gewaltsam erstritten werden konnte wie von der Stadt Köln in der Schlacht von Worringen²⁹ von 1288 gegen den Kölner Erzbischof. Diese autonome Stadtherrschaft begann in der Regel damit, daß das Vertretungsorgan des Stadtherrn, nämlich der Vogt oder Schultheiß von einem Gremium der Bürger, dem Stadtrat als Bürgermeister bestimmt, d.h. gewählt wurde. Damit ging die Gerichtsbarkeit, welche vor der „Entdeckung“ der Legislativfunktion als Kern des politischen Prozesses im Zentrum der Herrschaftsausübung gestanden war, schrittweise auf die Stadt über. Als „frei“ wurde eine derartige Stadt mit Erwerb der Reichsstandschaft eingestuft, ein Prozeß, der im 14. Jahrhundert einsetzte. Die innerstädtische Macht wie etwa die Wahl der Bürgermeister übten privilegierte, meist reiche Familienoberhäupter aus, die sich als Stadtrat konstituierten, welcher wiederum in der Regel aus den Schöffenkollegien der Geschworenen hervorging. Dieser durch Vertreter ratfähiger Geschlechter bestimmte Stadtrat (Schöffenkollegium) errichtete das mit eigener Steuererhebung verbundene Finanzwesen und entfaltete die umfassend verstandene Polizeigewalt (Ausgangspunkt dessen, was heute als „öffentliches Recht“ bezeichnet wird). Soweit die Städte Inhaber des Kirchenpatronats waren, kam ihnen das Recht der Wahl von Geistlichen zu. Hinzu kam schließlich das städtische Militärwesen („Spießbürger“).

Die Tatsache, daß sich mit der Stadt als genossenschaftlichem Herrschaftsgebilde eine alternative Herrschaftskonzeption zum Fürstentum auftat, spiegelt sich in dem Versuch der Begrenzung der Stadtrechte im *Statutum in favorem principum* und im Verbot von Städtebündnissen in der *Goldenen Bulle*, also in zwei Fundamentalgesetzen (Grundgesetzen) des Reichs. Dementsprechend konnte sich jeweils der rheinische und schwäbische Städtebund nicht lange halten, lediglich der Städtebund der Hanse behauptete sich längerfristig und der besondere Bund der auf Landgemeinden erstreckten Eidgenossen konnte schließlich die Unabhängigkeit erreichen. Die Herrschaftskonzeption insbesondere der „freien Reichsstadt“ (aber letztlich auch der Territorialstädte soweit sie als Stadt privilegiert waren) kann durch vier wesentliche Strukturprinzipien gekennzeichnet³⁰ werden:

- Das Prinzip der Egalität innerhalb der politischen Eliten und die radikale Ablehnung der Einpersonenherrschaft.
- Die „konstitutionell“ festgeschriebene Teilhabe des Bürgers als Mitglied des gemeindlich-genossenschaftlichen Rechtsverbandes an der Regierung und Verwaltung seiner Stadt.
- Der öffentliche Charakter der städtischen „Staatsgewalt“ und deren Verpflichtung auf das vom privaten explizit unterschiedenen allgemeinen Interesse: für die

²⁷ Als umfassende Standardwerke sind zu nennen: *Hans Planitz*, Die deutsche Stadt im Mittelalter. Von der Römerzeit bis zu den Zunftekämpfen, 5. Auflage 1997 und *Eberhard Isenmann*, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter, 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, 1988.

²⁸ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Ewiger_Landfriede

²⁹ S. http://de.wikipedia.org/wiki/Schlacht_von_Worringen

³⁰ Im folgenden zitiert von: *Heinz Schilling*, Gab es im späten Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in Deutschland einen städtischen „Republikanismus“?, in: *Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit*, hg. *Helmuth G. Koenigsberger*, 1988, S. 101 ff., 141 f.

niederländischen Regentenrepublikaner war insbesondere dieses Element ein Strukturmerkmal jeder Republik.

- Schließlich, in Fortsetzung der mittelalterlichen Norm, daß alle Grundsatzentscheidungen von der Bürgergemeinde mitzutragen seien, die Teilhabe des Bürgerverbandes an der Bestimmung des „Gemeinen Besten“, zumindest aber die Kontrolle darüber.

Dieses Herrschaftsmuster war mit einem Freiheitspathos verbunden: „Stadtluft macht frei!“ Dabei muß allerdings hervorgehoben werden, daß sich diese Freiheit nur bedingt auf Individuen bezogen hat. Als Individualrecht kann vor allem festgemacht werden die Verfügungsbefugnis über das eigene Vermögen, das mit der Anerkennung der Vererbbarkeit den Charakter von echtem Privateigentum - *allod*³¹- erhielt. Dieses Eigentumsrecht war notwendigerweise mit prozessualen Schutzrechten wie dem Schutz vor willkürlicher Verhaftung³² verbunden. Dagegen waren die meisten politischen Rechte letztlich kollektive Ständerechte, wozu als prominentes Recht das *ius reformandi* mit dem Prinzip des *cuius regio eius religio* gehörte. Die so verstandene Religionsfreiheit, die der lutherischen Konfession den Durchbruch in Deutschland ermöglichte, hatte auch individualrechtliche Aspekte, nämlich das *ius emigrandi* (Recht der Ausreise bei Mitnahme seines Vermögens) für diejenigen, welche den Konfessionswechsel nicht mitmachen wollten, im Kern stellte diese Religionsfreiheit und damit mit ihr notwendigerweise verbundene Rechte wie Meinungsfreiheit (Freiheit der Predigt und deren Publikation) jedoch ein kollektives Recht der Stadt als Reichsstand dar. Diese Rechtspositionen waren vertragsrechtlich mit reichsrechtlicher Absicherung begründet, was ihre Einklagbarkeit bei der Reichsgerichtsbarkeit³³ garantierte. Diese Rechtspositionen waren letztlich als „ökonomisch“ auszumachen. „Das Bürgerrecht war ein exklusives politisches Herrschaftsrecht und eine Agglomeration ökonomischer und sozialer Privilegien und Garantien. Ratfähigkeit und Wahlrecht. Aufnahme in die Handwerksinnung, Berechtigung zu unbeschränktem Handels- und Gewerbebetrieb im Rahmen der Zunft- und Nahrungsschutzordnungen, freier Erwerb von Grundeigentum in der städtischen Gemarkung, die Garantie der Pflege in den Krankenhäusern und die Unterstützung durch milde Stiftungen.“³⁴

Um dieses Herrschaftssystem einer im wahrsten Sinne „bürgerlichen Herrschaft“ bei heutigem Verständnishorizont zu begreifen, muß man sich vielleicht vorstellen, daß wesentliche politische Funktionen von einer Aktiengesellschaft ausgeübt würden. Eine mit - notwendigerweise exklusiven - Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Aktiengesellschaft würde sich allerdings nicht im wirklichen Sinne „kapitalistisch“ verhalten, sondern würde aller Wahrscheinlichkeit die erworbenen Polizeibefugnisse zur Verwirklichung eines wirtschaftlichen und politischen Herrschaftskartells einsetzen. Historisch konkret schlug sich dieses Kartellisierungsbedürfnis am stärksten bei dem gewissermaßen am meisten demokratischen Element nieder, nämlich bei den Zünften (Gilden, Gaffeln). Diese muß man sich (bei moderner Terminologie) als Art von Gewerkschaften vorstellen, die zugleich christliche Bruderschaften bildeten und dabei das Leben ihrer (Zwangs-)Mitglieder mit eigener Gerichtsbarkeit in fast allen Aspekten kontrollierten und auch gewerbepolizeiliche Befugnisse hinsichtlich betrieblicher und personeller Qualifikation wahrnahmen. Entschieden war ihre Kampfstellung gegen Außenseiter, die dem von ihnen jeweils kontrollierten Gewerbe

³¹ S. <http://de.wikipedia.org/wiki/Allod>

³² Dieses Grundrecht wird hervorgehoben bei *Schilling*, a. a. O., S. 104.

³³ Als Beispiel ihrer peniblen Beachtung mag der Hinweis auf die Stadt Worms genügen, wo der katholische Bischoff weiterhin Stadtherr blieb, dabei aber die protestantische Herrschaft der Stadt beachten mußte, was dazu geführt hat, daß der katholische Bischoff formal die gewählten protestantischen Stadträte ernannte, welche dann die protestantischen Pastoren in den Gemeinden ernannten; s. *Ralph Häußler*, Worms – eine Spurensuche.

³⁴ S. *Koch*, a. a. O., S. 36.

Konkurrenz hätte machen können. Der damit bezwecke „Nahrungsschutz“ ihres Gewerbes und ihrer Mitglieder war durch eine mehr oder weniger umfassende Mitwirkung an der Stadtregierung besonders abzusichern.

Was *Karl Marx* in diesem Zusammenhang als „soziale Revolution“, die eine besondere Berufung Deutschlands (gewesen) wäre, ausmachen sollte, bestand deshalb in dem mehr oder weniger erfolgreichen Bemühen der Zünfte als Vertreter der Handwerker, an der Regierung der Stadt beteiligt zu werden. Dies konnte dazu führen, daß wie in Köln³⁵ als der wohl am stärksten „demokratischen“ Stadt des Alten Reiches die gesamten wahlberechtigten Einwohner in „Gaffeln“ (Zünften) (zwangs-)erfaßt wurden, die dann jeweils über Mittelinstanzen zwei Mitglieder in den Rat entsandten. In der Regel wurde in deutschen Städten zumindest ein von Zunftvertretern gestellter erweiterter Rat eingerichtet, der den vom Patriziat gestellten „inneren Rat“ ergänzte oder zumindest kontrollierte und gegebenenfalls in einer unterschiedlichen Weise auch bei der Bestellung der Bürgermeister (in der Regel zwei überwiegend für ein Jahr gewählten) mitwirkte. Die Darstellung der konkreten Verfassungen ist äußerst schwierig, weil zwar die aufgeführten Grundprinzipien einer Stadtherrschaft festzustellen sind, deren Umsetzung jedoch ökonomisch bestimmte Verhandlungs- und Vertragsfrage gewesen ist, wobei das Ergebnis von sehr konkreten Umständen wirtschaftspolitischer Interessen bestimmt wurde (so wurde etwa Kredit an den Landesherrn wurde gegen die Gewährleistungen von politischen Rechten gegeben). Dabei war sicherlich auch von Bedeutung, inwieweit in den innerstädtischen Auseinandersetzungen Reichsinstitutionen eingeschaltet wurden oder von sich aus tätig geworden sind. Hervorzuheben ist, daß die Wahlen von Stadträten und Bürgermeistern in der Regel sehr indirekt erfolgten und Zwischeninstanzen mit Selbstergänzungsbefugnissen und Kooptationsrechten in das Verfassungssystem eingefügt wurden, was erkennbar den Sinn hatte, dem „ehernen Gesetz der Oligarchie“ (*Michels*) Wirksamkeit zu verschaffen. Die Tendenz des (engeren) Rates, sich als Obrigkeit gegenüber der Bürgergemeinde abzuschotten, war angesichts des monarchisch-aristokratischen Umfelds der Städte überstark; außerdem darf die auch bei der Stadtherrschaft wirkende politische Ausrichtung auf den Familienverband nicht verkannt werden, was für die Vormoderne generell kennzeichnend war und fast notwendigerweise zur Oligarchisierung, ja Aristokratisierung der bürgerlichen Herrschaft führte (zumal es bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts der sehnlichste Wunsch eines erfolgreichen Unternehmers war, in den Adelsstand aufgenommen zu werden).

Die politischen Konflikte innerhalb der Städte können dabei in der Tendenz auf den ökonomischen Grundkonflikt zurückgeführt werden, ob (modern ausgedrückt) eine mehr oder weniger kartellartige Politik betrieben werden sollte. Zu einer grundsätzlich kartellartigen Politik tendierten vor allem die „demokratischen“ Zünfte, denen es um die Sicherung der „Nahrung“ ihrer Mitglieder durch strikte Beschränkung der Zulassung von neuem Gewerbe ging. Die Gegenposition wurde dann in der Tendenz vom obrigkeitlich-oligarchischen Element vertreten, das zu einer Politik tendierte, die eher als „kapitalistisch“ auszumachen ist. Die Zünfte als wirtschaftliche Vereinigungen und gleichzeitig Verfassungsorgane standen der Kapitalisierung der Wirtschaft³⁶ (Umwandlung der Personenhandelsgesellschaften in Kapitalgesellschaften) entgegen, weshalb die Reichsgesetzgebung in Form der Reichshandwerksordnung von 1731 und den zusätzlichen Bestimmungen von 1764 und 1771 den Machtbereich der Zünfte zu beschränken suchte, wobei derartige reichsrechtliche Rechtsetzung in den von den Zünften (mit-)bestimmten Städten wie Aachen und Köln

³⁵ Dessen Verfassung ist zuletzt dargestellt von *Georg Mölich* im Sammelband *Köln in unheiliger Zeit. Die Stadt im Dreißigjährigen Krieg*, hg. *Stefan Lewejohann*, S. 21 ff.: Verfassung und Grundordnung Kölns vom Verbundbrief bis zum 17. Jahrhundert.

³⁶ S. dazu *Carl*, a.a.O., S. 106 f.

weitgehend ignoriert wurde³⁷ (Reichsgesetze galten nicht automatisch, sondern bedurften der standesschaftlichen „Ratifikation“). Diese prokapitalistische Position wurde durch die eigentlichen Individualrechte, nämlich der Verfügung über Eigentumsrechte, begünstigt, worüber naturgemäß vor allem die begüterte Patriziatsschicht verfügte, die trotz aller Beteiligung von Zünften an der Stadtregerung (mit ziemlich unterschiedlichen Varianten) den Kern der Stadtherrschaft darstellte. Die wirtschaftlich sinnvolle Verwertung des Privateigentums legte dann doch eine Politik nahe, die (wenngleich sehr zögerlich) in Richtung Gewerbefreiheit ging und vor allem einen freieren Kapitalverkehr gebot. Dem stand das genossenschaftliche Verständnis der Stadtherrschaft entgegen, das dann die Zünfte, verbunden mit der stärkeren oder vollständigen Beteiligung an der Stadtherrschaft durchsetzen wollten. „Soziale Revolution“ im Sinne von *Karl Marx* wäre demnach die Durchsetzung einer vollständigen Zunftherrschaft mit antikapitalistischer Tendenz (gewesen). Die gebotene Einführung einer die permanente Verschuldungskrise der Reichsstädte lösenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung gebot dagegen die Auflösung der Zünfte, zumindest ihre Umwandlung in gleichberechtigte politische Korporationen ohne Bindung an ein Handwerk, wie dies vom Reichskammergericht in dem grundlegenden Verfassungskonflikt über die „Mäkelei“ (Wahlfälschungen) für Aachen vorgeschlagen³⁸ wurde - eine Entscheidung konnte dann wegen der französischen Invasion (bei Deutschen würde man von Überfall sprechen), die schließlich zur Abschaffung des Alten Reiches führte, nicht mehr ergehen.

Bedeutung der „Judenfrage“

An der zentralen wirtschaftspolitisch bestimmten Herrschaftsproblematik der vormodernen Stadtherrschaft setzt auch die sogenannte Judenfrage an, die auch im *Fettmilch*-Aufstand gewaltsam hervortrat. Da die oligarchische städtische Obrigkeit, abgestützt von den Institutionen des Reichs (Kaiser, Reichstag und Reichsgerichte) zumindest in der Tendenz eine eher „kapitalistisch“ ausgerichtete Wirtschaftspolitik befürwortete, kann sie als tendenziell judenfreundlich ausgemacht werden, während die von den Zünften vertretene bürgerliche Unterschicht, also das (gewissermaßen) demokratische Element der vormodernen Stadtherrschaft einen wirtschaftspolitischen determinierten Antisemitismus vertrat. Dieser Antisemitismus war gegen die - nach den Maßstäben der Zeit bewertet - eher privilegierte Position³⁹ der Juden gerichtet, die sich wirtschaftspolitisch mit den verfassungsrechtlichen Auswirkungen erklärt.

Deshalb sollte nicht verwundern, daß im Frankfurter *Fettmilch*-Aufstand vor 400 Jahren (gewissermaßen) demokratische Forderungen auf stärkere Beteiligung der Zünfte am Stadtregerium und auf Transparenz in der Herrschaftsausübung schließlich mit der Judenvertreibung einhergingen, so wie umkehrt die Obrigkeit der Stadt und schließlich des Reichs für die Rechte der Juden eingetreten ist. Als „kaiserliche Kammerknechte“⁴⁰ waren die Juden unmittelbar dem Schutz der Reichsinstanzen unterstellt und hatten als solche, d.h. als Korporationen unmittelbaren Zugang zu den Reichsgerichten,⁴¹ was ansonsten nur bei den reichsunmittelbaren Ständen der Fall war. Normale Untertanen mußten den Rechtsweg durchschreiten, wobei ihnen, insbesondere wenn ein Kläger aus einem Kurfürstentum

³⁷ S. dazu *Carl*, a.a.O., S. 114.

³⁸ S. dazu *Carl*, a.a.O., S. 175 f.

³⁹ S. *Israel Shahak*, *Jewish History, Jewish Religion. The Weight of Three Thousand Years*, London 1994, S. 60 ff.

⁴⁰ S. dazu umfassend: *Planitz*, a. a. O., S. 277 ff.

⁴¹ S. dazu etwa *Friedrich J. Battenberg*, *Das Reichskammergericht und die Juden des Heiligen Römischen Reichs*, Heft 13 der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung: Prozeß zwischen Dompropstei Bamberg und Fürther Judengemeinde

stammte, prozessuale Exemptionen (*privilegia de non appellando et petendo*) entgegengehalten werden konnten. Diese verfassungsrechtlich gesicherte Stellung erklärt, daß es bei einer religiösen Konversion durchaus möglich war, daß Juden in die Hocharistokratie einheiraten⁴² konnten, was einem Bauernkind nahezu unmöglich war. „Ohne Zweifel waren die Rechtspositionen der Dorfbewohner, der Permissionierten, der Gesellen, des Gesindes, ja in vieler Beziehung auch die der Beisassen wesentlich schwächer ausgeformt, als die der Juden... Gemessen an der Steuerlast, die etwa auf den Dorfgemeinden lag..., waren auch die den Juden auferlegten Steuern nichts außergewöhnliches, zumal wenn man bedenkt, daß sie zugleich durch kaiserliche Privilegien von zahlreichen bürgerlichen Lasten, vor allem dem Wehrdienst und der Einquartierungslast, befreit waren.“⁴³ Von zentraler Bedeutung, was zum Kern der durch Wirtschaftsinteressen determinierten vormodernen städtischen Verfassungsfrage führt, ist vor allem, daß Juden (wobei nicht vergessen werden sollte, daß es auch arme Juden gab) mit Kreditgeschäften („Wucher“) in Zusammenhang gebracht wurden.

Aufgrund des Kirchenrechts waren Christen ursprünglich Kreditgeschäfte, die im Zentrum einer kapitalistischen Wirtschaft stehen, nicht erlaubt und diese wurden deshalb Juden zugewiesen. Mit Kreditgeschäften geht naturgemäß die Verschuldungsgefahr einher und es stellt sich verstärkt die Frage der Vollstreckung von schuldrechtlichen Forderungen. Dementsprechend wurden Juden für die Vollstreckung verzinslicher Schulden verantwortlich gemacht, wobei sich aus Sicht der Untertanen die eigenartig erscheinende Situation ergab, daß sie im sich als christlich verstehenden Reich mit der Drohung einer totalen Verarmung der „Herrschaft der Juden“ ausgesetzt waren, denen aufgrund des Reichsrechts volle Prozeßrechte zustanden, um ihre verzinslichen Titel durchzusetzen und ohne nennenswerten Vollstreckungsschutz zu vollstrecken. Gerade das Verständnis von Herrschaft als Ausdruck wirtschaftlicher Interessen mußte zu diesem Verständnis einer „Herrschaft von Juden“ führen, wobei hinsichtlich des *Fettmilch*-Aufstandes hervorgehoben werden muß, daß die maßgeblichen Aktivisten des Aufstandes in der Tat bei jüdischen Gläubigern erheblich verschuldet waren und ihnen daher im Falle einer Wirtschaftskrise, die in der Vormoderne etwa wegen schlechten Wetters jederzeit zu erwarten war, Verarmung drohte. „Das Darlehensgeschäft kehrt die bestehenden Machtverhältnisse zeitweilig um: Plötzlich war der jüdische Geldleiher der mächtigere Teil, der sogar vor einem christlichen Gericht seinen Schuldner zur Rückzahlung oder Kompensation zwingen konnte. Die in Bedrängnis gebrachten Christen machten für ihre Not jüdische Gläubiger und allgemein dessen Kollektiv verantwortlich und nicht das von den Herrschern eingeführte und geförderte System.“⁴⁴

Der wirtschaftliche und damit aus dem maßgeblichen politischen Verständnis herrschaftlich relevante Zusammenhang der Interessen der bürgerlichen Oligarchie mit dem Judenschutz ergab sich daraus, daß im allgemeinen die wirklichen Gläubiger die vermögende Aristokratie und damit das Patriziat waren, wobei sich die eigentlichen Gläubiger gewissermaßen hinter Juden verstecken konnten. Diese Situation ergab sich als Folge⁴⁵ des Reichsabschieds von 1540, wonach Juden ein höherer Zinssatz erlaubt wurde als der für Christen durch die

⁴² Darauf weist zur Recht *Shahak*, a. a. O., S. 67, hin, was aufzeigt, daß der traditionelle religiöse Antijudaismus kaum rassistisch geprägt war; letztlich kann dies durch die Eheschließung von *Marx* selbst belegt werden; auf die „Baroness-Karten“ - *née von Westfalen* - seiner Frau *Jenny* legte *Marx* großen Wert!

⁴³ So zusammenfassend die Untersuchung von *Rainer Koch*, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft. Verfassungs- und sozialgeschichtliche Studien zur bürgerlichen Gesellschaft in Frankfurt am Main (1612-1866), 1983, S. 350.

⁴⁴ So *Martha Keil*, Unentbehrlich und verachtet: Jüdische Geldleihe im Mittelalter, in: *Juden. Geld. Eine Vorstellung*, Katalog der Ausstellung im Jüdischen Museum Frankfurt, 2013, S. 42; der Katalog ist für den hier dargestellten Komplex zu empfehlen, wenngleich er bundesdeutsche Tabus beachtet, wie etwa den im Kern sozialistischen Charakter des NS-Antisemitismus nicht anspricht (es ist allenfalls für den Kundigen angedeutet).

⁴⁵ S. dazu *Friedrich J. Battenberg*, Die Juden in Deutschland vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, München 2001, S. 31; diese Zinspraxis wurde von *Papst Gregor XIII.* als *Contractus Germanici* trotz des kirchlichen Zinsverbots, d.h. als Ausdruck des deutschen Staatsrechts akzeptiert.

Reichspoliceyordnungen von 1548 und 1577 auf maximal 5 % fixierte. Dies hatte zur Folge, daß vertraglich für den Fall des Schuldnerverzugs ausbedungen wurde, Geld von Juden *uff Schaden* (auf Kosten) des Schuldners aufnehmen zu können, wenn etwa im Wege der Forderungszession an die jüdische Kaufleute realisiert wurde, die dann für die gerichtliche Durchsetzung der Schulden sorgten. Auf diese Weise war die aufkommende Kreditwirtschaft, was man als Frühkapitalismus bezeichnen kann, von den Reichsprivilegien für Juden abhängig, die insbesondere auf die Judenprivilegien von *Kaiser Karl V.* zurückgingen. Dies erklärt die Situation, die wie folgt zusammen gefaßt⁴⁶ worden ist: „It must be pointed out that in all the worst anti-Jewish persecutions ... the ruling elite - the emperor and the pope, the kings, the higher aristocracy, and the upper clergy, as well as the rich bourgeoisie in the autonomous cities - were always on the side of the Jews.“ Dieser geschichtliche Hintergrund macht nachvollziehbar, daß Antisemitismus, der über religiöse Vorbehalte hinausging, vor allem ein Unterschichtenphänomen darstellte. Deshalb trugen „seit dem Hochmittelalter bis weit in das 19. Jahrhundert - und, unter Gestaltwandel, womöglich bis in das 20. Jahrhundert hinein - unterbürgerliche, 'demokratische' Bewegungen in der Stadt immer zugleich einen antijüdischen Charakter“.⁴⁷

Dementsprechend läßt die Position der teilweise die konkreten Machtorgane der Ständeherrschaft überschreitenden Parteien der vormodernen städtischen Herrschaftsordnung danach bestimmen, daß die eine Partei in der Tendenz zu einer (vor-)kapitalistischen, gegen die Kartellisierungswirkung von Zünften gerichteten Politik⁴⁸ neigte, die im Zweifel schon aus fiskalischen Erwägungen den Juden geneigt war. Die andere Partei versuchte die Kartellisierungswirkung der Zünfte durch Verstärkung der Beteiligung derselben am Stadtre Regiment zu stärken und war gegen Juden und damit den (Vor-)Kapitalismus gerichtet. Es erscheint nicht allzu schwer, die erstgenannte Partei nach den modernen parteipolitischen Kategorien als (eher) „rechts“ und die andere als (eher) „links“ einzustufen. In der Tat kann diese antikapitalistische Richtung, die von einem entsprechenden Unterschichten-Antisemitismus geprägt war, als Vorläufer des „modernen“ Sozialismus ausgemacht werden.

Antikapitalismus und Antisemitismus haben aufgrund der in Deutschland weit in die Neuzeit tradierten mittelalterlichen Konzeption, welche wegen des (ursprünglichen) Zinsverbots und danach der jüdischen Zinsprivilegien Kapitalismus und Judentum verknüpft hatte und sich dementsprechend zu einem politischen und verfassungsrechtlichen sozialen Konfliktmuster verfestigen sollte, historisch dieselben Wurzeln.

Politische Moderne: Der rechtsstaatliche Nationalstaat

Karl Marx hat die zu seiner Zeit gegenüber dem Westen Europas erkannte politische Rückständigkeit Deutschlands als Voraussetzung für die „soziale Revolution“ als besondere Berufung Deutschlands postuliert. In der Tat muß diese politische, aber auch wirtschaftliche Rückständigkeit Deutschlands, das bis zum 30jährigen Krieg (1618-1648) das Zentrum der europäischen Freiheitsidee und auch des Fortschritts (erwähnt sei nur die Erfindung des Buchdrucks) dargestellt hatte, konzediert werden. Man wird diese relative Rückständigkeit

⁴⁶ So *Shahak*, a. a. O., S. 64.

⁴⁷ S. *Koch*, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 350.

⁴⁸ In der Abhandlung von *Carl*, a. a. O., über die Aachener Mäkelei, wird diese Richtung als die „Neue Partei“ bezeichnet.

auf die Schwächung des städtischen Bürgertums Deutschlands durch den 30jährigen Krieg als deutsche Urkatastrophe zu Beginn der Moderne zurückführen müssen, wobei allerdings für die „Verkrustung“⁴⁹ der Stadtherrschaft, wovon in der Regel gesprochen wird, wohl doch eher die Zünfte, also das gewissermaßen demokratische Element verantwortlich gemacht werden muß, die einer Kapitalisierung der Wirtschaft entgegenstanden und damit eine Dynamisierung der Verhältnisse am meisten verhinderten. Zumindes ist es dem deutschen Bürgertum, anders als dem aus ihm hervorgegangenen der Schweiz oder der Niederlande, nicht gelungen, das mittelalterlich-genossenschaftliche Denken individual-rechtlich zu transformieren, um dabei den Gleichheitsgedanken des städtischen Republikanismus auf eine größere Einheit auszuweiten, nämlich auf die Nation als Verkörperung der republikanischen Herrschaftskonzeption. „Es läßt sich die These verfechten: Weil das genossenschaftliche Prinzip in den deutschen Städten des Mittelalters so stark war und in der Reformation neu fundiert wurde, tat sich das deutsche Bürgertum im 17. und 18. Jahrhundert so schwer, vom vormodernen „Kommunalismus“ ... auf den neuzeitlichen Republikanismus umzuschalten.“⁵⁰

Die Moderne vertrat dagegen die absolute Monarchie mit dem Grundsatz der Souveränität als Kern der Staatlichkeit, die vor allem in der einseitig getätigten Legislativfunktion (und nicht mehr zentral in der Justizfunktion) zum Ausdruck kommt, die an das bestehende Recht nicht gebunden ist und damit als „absolut“ (gelöst vom bestehenden Recht) gekennzeichnet werden kann. Es sollte nicht vergessen werden, daß der moderne Kapitalismus in Deutschland in der Phase der absoluten Monarchie, von der in Deutschland nur in den Jahren zwischen 1803 und 1848 wirklich gesprochen werden kann, durchgesetzt werden konnte, nämlich vor allem durch das „Edikt den erleichterten Besitz (gemeint: Eigentum!, *Anm.*) und den freien Gebrauch des Grundeigentums so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“ des preußischen Königs vom 9. Oktober 1807. Damit wurde die volle Hypothekarisierung des Grundeigentums (und nicht nur des *usus fructus*) eingeführt, was nur möglich war, weil das Alte Reich aufgelöst war und erst dadurch der zur Zeit des Soldatenkönigs entstandene Staat, welcher trotz zahlreicher *privilegia* noch den Reichsinstanzen unterworfen war, wirklich Staat werden konnte.

Dem auch zur Einführung des Kapitalismus erforderlichen Souveränitätsprinzip, das die Territorialfürsten als Argument zur Einschränkung der städtischen Autonomie und zur Umwandlung der freien Reichsstädte zu Landstädten benutzen, die in den entsprechenden Territorialstaat einzugliedern wären, konnten die Vertreter der Reichsstädte und Landstädte kein wirkliches Gegenprinzip entgegenhalten, sondern sie beriefen sich auf reichsrechtliche Privilegien (Freiheiten) und abgeschlossene Vereinbarungen mit den jeweiligen Landesherren. Die städtische Argumentation blieb deshalb juristisch auf die Reichsgerichtsbarkeit und den Kaiser ausgerichtet, die auf Seiten der Reichsstädte standen, gerade weil die Existenz der Reichsstädte (wie auch der *Germania sacra*) nur noch durch die Reichsinstanzen gesichert werden konnte. Die Bedeutung der Freiheitskonzeption, womit die deutschen Städte im Mittelalter große Erfolge aufzuweisen hatten, war denn auch im 17. und 18. Jahrhundert auf die verbliebenen Reichsstädte geschrumpft. Damalige Bestrebungen zur Erlangung des Status einer Reichsstadt, wie es etwa von den Städten München oder Münster versucht hat, konnten keinen Erfolg mehr haben.

Das Gegenprinzip zur absoluten Monarchie konnte modern, bei konsequenter Fortsetzung der Prämissen der Verfassungslehre und deren schlüssiger Fortentwicklung nur im Prinzip der

⁴⁹ S. etwa *Reinhold Zippelius*, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart. 2. Aufl. 1995, S. 73: „In der Regel trug das Stadtreghment oligarchische Züge, und nicht selten lag es in den Händen eines verkrusteten Patriziats.“

⁵⁰ So *Schilling*, a.a.O., S. 140.

Volkssouveränität bestehen, das jedoch die Überwindung der genossenschaftlich-kollektiven Freiheitskonzeption der Reichsstädte zur Voraussetzung gehabt hätte. Stattdessen hätte die Herrschaftsbegründung das Individuum zum Ausgangspunkt nehmen müssen, dessen politische Vergemeinschaftung im Nationalstaat erfolgen würde, an dessen politischer Gestaltung es aufgrund individualrechtlicher Berechtigungen mitwirkt. Die Begründung des rechtsstaatlichen Nationalstaates müßte in Deutschland aufgrund der starken Prägung durch den genossenschaftlichen Republikanismus in einem stärkeren Ausmaß als in den westlichen Staaten über das monarchische Prinzip als den vereinheitlichenden und das Ständesystem transzendierenden Faktor erfolgen, auf dessen Grundlage dann durch Begründung des Rechtsstaats die Individualrechte etabliert und die staatliche Souveränität in eine Volkssouveränität transformiert werden konnte. Auch der Kapitalismus verdankt seine Einführung dem Souveränitätsprinzip, wodurch in der Tat ein Zusammenhang zwischen dem absoluten Staat und dem absoluten Eigentumsrecht des Liberalismus⁵¹ besteht: Der Liberalismus hat den absoluten Staat, der aus der (noch konkreter vorstellbaren) absoluten Monarchie hervorgegangen ist, zur notwendigen Voraussetzung.

Hinsichtlich der Stadtverwaltungen muß hervorgehoben werden, daß sich das fast als „mittelalterlich“ einzustufende bürgerliche Herrschaftsverständnis, wenngleich auf einer anderen Rechtsbasis trotz des mittlerweile eingeführten demokratischen (Männer-)Wahlrechts zum Deutschen Reichstag bis zum Ende des 1. Weltkriegs fortgesetzt hat. Dies wurde dadurch erreicht, daß im Königreich Preußen (wie vergleichbar in anderen Bundesstaaten des Deutschen Reichs) die auf Vereinheitlichung der Gemeindeverwaltung abzielende Gemeindeordnung von 1850 sistiert worden war und an dessen Stelle das Prinzip der gesonderten Gemeinde- und Städteordnungen⁵² trat, womit ein restriktives städtisches Bürgerrecht beibehalten werden konnte und damit überkommene Machtgruppen weiter herrschaftlich gesichert waren. So hatten beispielsweise in Regensburg, der in das Königreich Bayern eingegliederten früheren freien Reichsstadt (und Sitz des Reichstags), 1911 nur 9,4 % der Einwohner⁵³ das Wahlrecht. Immerhin sorgte die wirtschaftliche Dynamik des 19. Jahrhunderts dafür, daß anstelle des alten Patriziats das neue Unternehmertum trat, wie dies in der 1867 von Preußen annektierten Stadt Frankfurt festzustellen ist, das seine reichsständische Verfassung aus der Zeit des untergegangenen Alten Reichs durch die Garantien des Wiener Kongresses von 1815 bis dahin hatte retten können. Mit Gemeindeverfassungsgesetz für Frankfurt vom 25.03.1867 trat an Stelle der altständischen Bürgergemeinde das Prinzip der Einwohnergemeinde, allerdings verbunden mit restriktivem, an Hauseigentum und Gewerbe gebundenem Bürgerrecht. Zwar stellt ein Stadtrat, der nach einem restriktiven Wahlrecht, wie etwa nach einem nach Steuerleistung abgestuften Stimmrecht (wie es auch das sog. Drei-Klassen-Wahlrecht darstellt, das im preußischen Rheinland bei Stadtratswahlen angewandt wurde) gewählt wird, rechtlich etwas grundlegend anderes dar als ein auf der Basis etablierter und verfassungsrechtlich gesicherter sozialer Interessen gebildeter Stadtrat. Trotzdem war es naheliegend und auch nicht ganz abwegig zu argumentieren, daß mit der Wahlrechtsqualifikation, die ja niemanden daran gehindert hat, sich als erfolgreicher Unternehmer⁵⁴ für ein höheres Stimmrecht zu qualifizieren, Klassenkampfpolitik betrieben wurde, der mit Ständekampf, also der „sozialen Revolution“ entgegenzutreten war.

⁵¹ S. dazu *Bernd Marquardt*, Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348-1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie auf der Grundlage der Lokalen Herrschaften, 1999, S. 450 ff.

⁵² S. dazu *Wolfgang R. Krabbe*, Die deutsche Stadt im 19. und 20. Jahrhundert, 1989, S. 24 ff.

⁵³ S. ebenda S. 51.

⁵⁴ So war etwa *Alfred Krupp* in der Stadt Essen zwischen 1886 und 1894 der einzige Wähler der Ersten Abteilung nach dem Drei-Klassen-Wahlrecht und wählte 1891 ebensoviele Stadtverordnete wie die 393 Wähler der Zweiten und die 3 650 Wähler der Dritten Abteilung; s. *Krabbe*, a. a. O., S. 55 f.; bei altstädtischen Verhältnissen hätte es aber wohl gar keinen erfolgreichen Unternehmer *Krupp* geben können, weil dem die gegen die Kapitalisierung gerichteten Zunftverhältnisse entgegenstanden wären.

Sozialismus / Marxismus als Fortsetzung der Vormoderne

Die politische Verspätung - die zumindest gegenüber dem Westen⁵⁵ als solche festgestellt werden kann - bei der Transformation des vormodernen Städterepublikanismus in einen individual-rechtlich strukturierten demokratischen Republikanismus eines deutschen Nationalstaates im 19. Jahrhundert hat mit Nachwirkungen ins 20. Jahrhundert wesentlich die Erfolgsvoraussetzungen der sozialistischen Richtung in Deutschland bestimmt. Der Sozialismus in all seinen Varianten ist nämlich für die Fortsetzung der Vormoderne und des damit auch verbundenen wirtschaftlich motivierten Unterschichten-Antisemitismus in die Moderne deshalb geeignet, weil er politische Herrschaft im Kern als ein ökonomisches Phänomen begreift oder Politik in seiner Theorie zumindest auf dieses Element reduziert - und das Nichtökonomische zum bloßen propagandistischen „Überbau“ erklärt. Ein derartiger Ansatz ist zwar geeignet, das Wesen des Feudalismus und auch der mittelalterlichen Stadtherrschaft begreiflich zu machen, die im Wesentlichen ökonomische Einheiten darstellten, welche vor der „Erfindung“ des modernen Staates und seines Souveränitätskonzepts Funktionen zu übernehmen hatten, die man als politische (vorstaatliche) ansehen kann und die dabei stark mit der religiösen Herrschaftslegitimation verknüpft waren und die erst mit Ausbildung des modernen Staates von der unmittelbaren politischen Macht getrennt wurden. Deshalb verkennt eine derartige Reduktion politischer Herrschaft auf ökonomische Interessen grundlegend das Spezifische der Moderne und ihrer (Rechts-)Staatlichkeit. Zu Recht ist deshalb dem Marxismus vorgeworfen⁵⁶ worden, sich zu weigern, die Eigengesetzlichkeit der Politik anzuerkennen, die Voraussetzung des Rechtsstaates mit seiner Rechtsgleichheit ist. Von dem Konzept der „sozialen Revolution“ (statt der politischen) her gesehen ist „Kapitalismus“ denn auch nicht eigentlich ein wirtschaftliches System, sondern ein weitgehend unabhängig von den Staats- und Regierungsformen (die als solche von den sozialistischen Klassikern als relativ irrelevant angesehen wurden) bestehendes Herrschaftssystem, in dem - verschleiert durch staatliche Ideologie und Institutionen - Macht vermittelt Geldvergabe und durch Vollstreckung wegen Zinsen ausgeübt wird.

Die „soziale Revolution“, die *Karl Marx* als besondere Berufung Deutschlands postuliert hat, setzt mit seiner Klassenkampfkonzeption erkennbar die Standeskämpfe der vormodernen deutschen Stadtherrschaft fort und liefert dabei gewissermaßen im Nachhinein das Rüstzeug, wie diese Standeskämpfe für die Zünfte hätten erfolgreich(er) ausgehen können und wie sie als Klassenkampf künftig den Antikapitalismus = Sozialismus durchsetzen würden. Dazu wäre es erforderlich (gewesen), die Ansätze zu Individualrechten, die vor allem, wenn nicht ausschließlich im Schutz des Eigentums und der mit diesem verbundenen prozessualen Rechtspositionen im weiteren Sinne bestanden hatten (wie Schutz vor unzulässiger Verhaftung als Vorwand der Vermögenskonfiskation und Recht der Mitnahme des Vermögens bei Ausübung des *ius emigrandi* bei individueller Ablehnung des standesrechtlich beschlossenen Konfessionswechsels aufgrund des kollektiven *ius reformandi*) abzuschaffen, um damit den kollektiv verstandenen Freiheitsrechten, wie etwa der kollektiven Festlegung der Religion / Ideologie, ausschließliche Bedeutung einzuräumen. Wenn man sich in der in Deutschland bis zum Ende des Reichs 1803 / 1806 fortgesetzten mittelalterlichen Stadtherrschaft diese Eigentumsrechte unter Einschluß des (letztlich als „jüdisch“ verstandenen) Rechts der Verzinsung von schuldrechtlichen Forderungen hinweg denkt, dann

⁵⁵ Wobei allerdings die Wahlrechtsbeschränkungen im zeitgenössischen Großbritannien nicht übersehen werden sollten, die dabei auf Gemeindeebene ebenfalls restriktiver waren als zum Landesparlament.

⁵⁶ So von *Courtois*, im Vorwort zu *Löw*, a. a. O., S. 13.

wäre dem Patriziat und damit der städtischen Oligarchie die materielle (wirtschaftliche) Machtbasis entzogen gewesen und eine „verzunfte“ Wirtschaftsherrschaft hätte sich durchsetzen können.

Dieser Ansatz wird bei *Karl Marx* durch sein Ausspielen der Menschenrechte durch die politischen Rechte mehr als deutlich. Diesbezüglich hat er sich 1845 mit seinem Mitstreiter *Friedrich Engels* wie folgt geäußert: „In den ‚Deutsch-Französischen Jahrbüchern‘ wurde nun dem Herrn Bauer entwickelt, daß diese ‚freie Menschlichkeit‘ und ihre ‚Anerkennung‘ nichts anders ist als die Anerkennung des egoistischen, bürgerlichen Individuums und der zügellosen Bewegung der geistigen und materiellen Elemente, welche den Inhalt seiner Lebenssituation, den Inhalt des heutigen bürgerlichen Lebens bilden, daß die Menschenrechte den Menschen daher nicht von der Religion befreien, sondern ihm die Religionsfreiheit geben, die nicht von dem Eigentum befreien, sondern ihm die Freiheit des Eigentums verschaffen, ihn nicht von dem Schmutz des Erwerbs befreien, sondern ihm vielmehr die Gewerbefreiheit verleihen.“⁵⁷ In diesen Sätzen kommt unverkennbar die sozialistische Ablehnung der Menschenrechtsidee zum Vorschein, deren Kern in der schon in den Reichsstädten (unter Einschluß des Judenschutzes) gewährleisteten Eigentumsgarantie gesehen wird und der deshalb vorgeworfen wird, lediglich den Egoismus zu fördern. Die sich dabei aufdrängende Frage, was dann Freiheit bedeutet, wenn man kein „Egoist“ sein darf, hat *Marx* in seinem berühmten Werk *Zur Judenfrage*⁵⁸ - die sich dabei entsprechend der dargestellten mittelalterlichen Vorgeschichte wie von selbst stellt - nach Betonung seiner bleibenden Ablehnung der Menschenrechtskonzeption wie folgt beantwortet: „Vor allem konstatieren wir die Tatsache, daß die so genannten Menschenrechte, die *droits de l’homme* im Unterschied von den *droits du citoyen*, nichts anderes sind als die Rechte des Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft, d.h. des egoistischen Menschen, des vom Menschen und vom Gemeinwesen getrennten Menschen. Keines der so genannten Menschenrechte geht also über den egoistischen Menschen hinaus, über den Menschen, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich auf sich, auf sein Privatinteresse und seine Privatwillkür zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum ist. Weit entfernt, daß der Mensch in ihnen als Gattungswesen aufgefaßt wurde, erscheint vielmehr das Gattungswesen selbst, die Gesellschaft, als ein den Individuen äußerlicher Rahmen, als Beschränkung ihrer ursprünglichen Selbständigkeit.“

Dieser Ansatz des impliziten Ausgreifens der vormodernen Ständekämpfe als Klassenkampf ist nicht folgenlos geblieben, bestimmte er doch maßgeblich die Ideologie der klassischen Sozialdemokratie, deren Programmatik wie folgt bewertet worden ist: „Abgesehen davon, daß auch schon der Charakter des gesellschaftlichen Eigentums und der sozialistischen Produktion (im Erfurter Programm der SPD und bei den Erläuterungen von *Kautsky, Anm.*) nicht näher umschrieben wird, gibt das Programm erst recht keine Auskunft über die Organisationsform einer sozialistischen Gesellschaft (der Begriff „Staat“ wird grundsätzlich vermieden); es begnügt sich mit der Formel „Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst“ und „gleiche Rechte und gleiche Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung. Einzig das Gleichheitsprinzip steht demnach fest. Das Programm legt offensichtlich auf die politische Struktur der neuen Gesellschaft weiter weniger Wert als auf die wirtschaftliche und soziale.“⁵⁹ In dieser Programmatik der klassischen SPD manifestiert sich bei Verfehlen einer wirklichen politischen Theorie das Verkennen des Rechtsstaats als

⁵⁷ S. Die heilige Familie oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen Bruno Bauer und Konsorten, zitiert bei *Löw*, a. a. O., S. 45 f.

⁵⁸ S. *Löw*, a. a. O., S. 37 f.

⁵⁹ So die zusammenfassende Analyse bei *Peter Gilg*, Die Erneuerung des demokratischen Denkens im Wilhelminischen Deutschland. Eine ideengeschichtliche Studie zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, 1965, S. 68.

von wirtschaftlichen Herrschaftsinteressen abstrahiertes staatliches Organisationsprinzip. Eine Untersuchung⁶⁰ zum „eigentümlichen Freiheitsbegriff“ der Sozialdemokratie, die immerhin in einem SPD-nahen Verlag erschienen ist, kommt deshalb zum Ergebnis, daß der Ansatzpunkt der Freiheitsvorstellungen der Sozialisten stets die Freiheit eines Kollektivs, nämlich des Proletariats, des Volkes oder der Menschheit, niemals jedoch die des einzelnen war. Nichts macht den vormodernen Charakter des Sozialismus bei seinem Festhalten und Fortsetzen der genossenschaftlichen Freiheitskonzeption der Vormoderne deutlicher als das Verkennung und Zurückweisen von Nationalstaat und die Unfähigkeit der Begründung einer wirklich politischen Theorie (die er sich dann eher opportunistisch vom Linksliberalismus leiht). Da der klassische Sozialismus bei implizitem Aufgreifen der vormodernen Ständekonflikte auch die Rechte zurückweist, die durchaus in den freien Reichsstädten als anerkannte Individualrechte existiert hatten, die letztlich durch die Reichsgerichtsbarkeit durchgesetzt werden konnten, mußte die sozialistische Konzeption repressiver sein als dies die mittelalterliche Stadtherrschaft gewesen ist. Der Gegensatz zwischen Herrschaft und Individuum, den die Stadtherrschaft als bestehend akzeptiert hatte, wurde in der sozialistischen Theorie als durch die Identifikation von Individuum und Gemeinschaft („identitär“) aufgelöst angesehen, da sich die Differenzen lediglich aus der kapitalistischen Klassengesellschaft ergäben. Wenn aber dieses Kollektiv so etwas Gutes ist, dann mußte es notwendiger Weise zum absoluten Wert erhoben werden, hinter dem der Einzelne als „nichtig“ (*Kautsky*) betrachtet werden müsse. Dem Individuum wird deshalb auch „das Recht abgesprochen, seine Freiheitsansprüche gegenüber einer sozialistischen Gesellschaft geltend zu machen, sobald diese dem etablierten Kodex dieser Gesellschaft nicht entsprechen.“⁶¹

Vormodern geprägte bundesdeutsche Demokratiebesonderheiten

Es kann nicht ausbleiben, daß vor allem diese sozialistische Position, die eine Verspätung der politischen Entwicklung Deutschlands gegenüber dem Westen reflektiert, insbesondere aufgrund der ideologisch maßgebenden Stellung der Sozialdemokratie Auswirkungen noch auf das bundesdeutsche verfassungsrechtliche Verständnis zeitigen sollte. Gerade dies würde es rechtfertigen, Vorgängen wie dem *Fettmilch*-Aufstand einen Platz in der bundesdeutschen Gedenkpolitik zuzuweisen. Zumindest das Vorgehen der „demokratischen“ Zünfte gegen die Juden müßte dieses geschichtliche Ereignis für die amtliche Erinnerungspolitik attraktiv machen, zumal dieses Ereignis in der jüdischen Gedenkkultur zumindest Deutschlands immer eine große Bedeutung eingenommen hatte. Ersatzkaiserlich könnte dazu Gewichtiges bei ernststen Mienen vorgetragen werden!

Neben der Anhänglichkeit an den politischen Universalismus, der bei seiner Ablehnung des (demokratischen) Nationalstaats an die bis 1803 / 1806 tradierte letztlich religiös-universalistisch konzipierte Reichsmentalität anknüpft - auch wenn der Zusatz „deutscher Nation“ zum „Heiligen Römischen Reich“ einen Schritt zur Moderne des Nationalstaates markierte - und sich bundesdeutsch als Europatümelei äußert, trifft diese Bewertung einer Fortführung der Vormoderne vor allem für eine Demokratiekonzeption zu, aufgrund derer es dann möglich ist, Demokratie als „Lebensprinzip“ auszurufen und insbesondere zunftartig / ständisch auf die Wirtschaft („Mitbestimmung“) anzuwenden und zugleich dieses Demokratieprinzip unter Schlagworten wie „mehr Demokratie wagen“ (was voraussetzt, daß „zu wenig Demokratie“ bestanden hatte) im eigentlichen politischen Bereich etwa durch

⁶⁰ Gemeint ist die von *Susanne Miller*, *Das Problem der Freiheit im Sozialismus. Freiheit, Staat und Revolution in der Programmatik der Sozialdemokratie von Lassalle bis zum Revisionismus-Streit*, 1964, s. dort die Zusammenfassung auf S. 291 ff.

⁶¹ *S. Miller*, a. a. O., S. 294 f.

ideologisch begründete Parteiverbote entschieden einzuschränken. Die deutsche Sozialdemokratie hat sich bekanntlich ab ihrer Zustimmung zu den Kriegskrediten⁶² am 4. August 1914 zur maßgebenden deutschen Regierungspartei entwickelt. Um zu verhindern, daß sich ihre marxistische Programmatik, welche konzeptionell noch von den vormodernen Standeskämpfen geprägt war, ungehindert umsetzt, mußte etwa das Sozialstaatsprinzip kreierte werden, um „den Übertritt der Sozialdemokratie auf den Boden der rechtsstaatlichen Verfassung im Jahr 1919 mit nunmehr allgemein gleichem Wahlrecht möglich⁶³ zu machen. Diese Sozialstaatskonzeption sollte vor allem eine Akzeptanz der eigentlich als „kapitalistisch“ - zumindest für die Zukunftsgesellschaft - abgelehnten Grundrechte sicherstellen. Diese Sozialstaatskonzeption versucht dabei, eine Antwort auf den zentralen Vorwurf von *Karl Marx* gegen die Konzeption der Grundrechte zu geben, wonach diese nämlich⁶⁴ „nicht auf der Seite der Machtunterworfenen, sondern auf der Seite der Machthaber standen“, was ja bei einer kartellisierten Wirtschaft nach Art der Zunft Herrschaft in der Tat angelegt ist.

Marx hatte deshalb, wie dargestellt, die Menschenrechtskonzeption entschieden als „egoistisch“ abgelehnt und stattdessen eine Ordnung - „Kommunismus“ genannt - herbeiphantasiert (welche dabei so etwas wie ein Zunft Herrschaft ohne Staat und damit verbundenen Individualrechte bedeutet), deren Gemeinschaftlichkeit so groß sein würde, daß es der atomisierenden Grundrechte gar nicht mehr bedürfen würde. In ähnlicher Weise hatte *Lassalle* der liberalen Bourgeoisie⁶⁵ vorgeworfen, ihren Kapitalbesitz dazu mißbraucht zu haben, „die Rechtsgleichheit zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden aufzuheben und die Freiheit des Volkes und seiner Entwicklung dadurch zugunsten des größeren Besitzes und seiner festen Herrschaft zu konfiszieren“, eine Analyse, die bezogen auch die vormoderne Stadtherrschaft mit ihrer starken Oligarchisierungstendenz, welche den postulierten Grundprinzipien der bürgerlichen Rechtsgleichheit schon nach zeitgenössischer Auffassung in der Tat entgegengerichtet war und die Standeskämpfe wesentlich motiviert hatte, durchaus zutreffend ist. Nur wurde damit auch von *Lassalle* das Anliegen des modernen Rechtsstaates verkannt, durch Trennung der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Sphäre von der politischen Herrschaft dafür zu sorgen, daß die gesellschaftliche Ungleichheit nicht in politische Beherrschung umschlägt, so wie umgekehrt es nicht unbedingt zentrales Anliegen der Politik ist, die gesellschaftliche Ungleichheit abzuschaffen, soweit sie sich als Ergebnis des wirtschaftlichen Wettbewerbsprinzips darstellt. Bei seiner Position, welche diese für den Rechtsstaat maßgebliche Trennung nicht nur von Ideologie und Staat, sondern auch von Gesellschaft und Staat nicht vornimmt, sondern Politik als bloßen Reflex wirtschaftlicher Vorgänge begreift, konnte sich der SPD-Gründer zur Freiheit des Individuums fast nur in polemischer Form auslassen⁶⁶ und ist dabei davon ausgegangen, daß sich in seiner Zukunftsgesellschaft nach Aufhebung der gesellschaftlichen Widersprüche, was er als „Demokratie“ begriff, eine derartige Interessenharmonie einstellen würde, die das Anliegen des Liberalismus als bloß theoretisches erscheinen lassen würde, d.h. wenn alle demokratisch übereinstimmen und somit das Volk frei ist, braucht man keine Individualrechte mehr. In der Kritik an seiner Konstruktion konnte er nur „negativen, ätzenden Individualismus“ und „subjektive, eigenwillige Persönlichkeitssucht“ erkennen.

⁶² S. dazu den Beitrag des Verfassers: Weltkrieg als Weltrevolution - der Weg vom sozialdemokratischen Marxismus zum Nationalsozialismus. Gedanken zum 100. Jahrestag der Zustimmung der Sozialdemokratie zum deutschen Verteidigungskrieg

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=103>

⁶³ So *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: Epirrhosis, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 187.

⁶⁴ So zusammenfassend *Forsthoff*, ebenda.

⁶⁵ S. *Miller*, a. a. O., S. 52.

⁶⁶ S. *S. Miller*, a. a. O., S. 35 m. w. N.

Nach der Sozialstaatskonzeption hat dann der Staat über eine „Werteordnung“ dafür zu sorgen, daß die Grundrechte nicht allzu gefährlich werden, was durch Umverteilung von Grundrechtssubstanzen gewährleistet werden soll. Trotzdem oder gerade deshalb muß gesagt werden: „Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abschaffen brauchen“;⁶⁷ denn es werden durch das Werteverständnis Grundrechte tendenziell ihres Charakters als negative Staatskompetenzen entkleidet und durch Unterminierung des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips (dem Bürger ist erlaubt, was ihm nicht verboten ist; dem Staat ist verboten, was ihm nicht erlaubt ist) in Bindungsnormen umgedeutet, die sogar für das Denken des Bürgers verpflichtend werden, d.h. die Trennung von Staat und Ideologie wird damit, etwa durch eine angeordnete (zivilreligiöse) „Vergangenheitsbewältigung“ zur Beschwörung eines „Gegenentwurfs“ nachhaltig widerrufen. Die Behauptung, daß der Nationalsozialismus die Grundrechte nicht hätte abschaffen müssen, hätte er sie als Werte vorgefunden, wird durch seine als „sozialstaatlich“ zu kennzeichnende Argumentation belegt, welche die genannten Grundpositionen von *Marx* und *Lassalle* zu Menschenrechten sinngemäß umgesetzt hat. In der NS-Staatslehre⁶⁸ wurde nämlich betont, daß es im „nationalen Sozialismus“ keine derartigen Grundrechte geben könne: „An Stelle des isolierten Individuums ist der in die Gemeinschaft gliedhaft eingeordnete Volksgenosse getreten, der von der Totalität des politischen Volkes erfaßt und in das Gesamtwirken einbezogen ist.“⁶⁹ Nach der Wertemethodik hätte er stattdessen argumentieren können, daß Grundrechte im nationalen Sozialismus einen anderen Stellenwert hätten als im Kapitalismus, wo sie der Machtausübung der Besitzenden gedient hätten, während sie im Nationalsozialismus die nationale Gemeinschaftlichkeit konstituierten wie durch das Gleichheitsprinzip gewährleistet würde. Mit derartiger Begründungsmethodik konnten dann in der Tat die kommunistischen Systeme Grundrechte akzeptieren, insbesondere hat es Kommunisten dabei naturgemäß der Gleichheitssatz angetan, den man bei dem Verständnis von Demokratie als umfassenden Gesellschaftsentwurf (bei Einschränkung im Bereich des eigentlich politischen) zum Postulat der Gleichheit des Denkens mit Sanktion der Bestrafung demokratiefeindlicher / antisozialistischer Auffassungen umformulieren konnte: Dafür steht vor allem Artikel 6 der antifaschistischen Verfassung der DDR⁷⁰ von 1949, bekannt als „Boykotthetze“.

Es sollte nicht verwundern, daß diese Grundrechtssubstanzen sozialstaatlich umverteilende Begründungsmethodik geeignet wäre, das Grundgesetz als eine Verfassung zu interpretieren, die sich der antifaschistischen DDR-Verfassung von 1949 nähert. Man erkennt dies an bundesdeutschen „Antidiskriminierungsgesetzen“, welche das staatliche Gleichheitsprinzip zunftartig auf den privatwirtschaftlichen Bereich in der Weise ausdehnen, daß politischen Gegnern der Gleichheitspolitiker die Hotelübernachtung privatrechtlich verboten werden kann, wodurch die Trennung von Politik und Wirtschaft zum Zwecke politischer Diskriminierung in einer vormodernen Weise durchbrochen⁷¹ wird und letztlich bewerkstelligt wird, was der Grundrechtsausübung in einer verzunften Wirtschaft vorgeworfen werden kann:

⁶⁷ S. *Forsthoff*, a. a. O., S. 190.

⁶⁸ S. *Ernst Rudolf Huber*, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, 2. Auflage, Hamburg 1939, S. 359 ff.: Von den Grundrechten zur volksgenössischen Rechtstellung.

⁶⁹ S. ebenda, S. 362.

⁷⁰ S. dazu den Beitrag des Verfassers:

<http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

⁷¹ S. zu dieser Unterminierung der Privatrechtsordnung die Stellungnahme der Verfassers zu den politisch motivierten Kontenkündigungen: Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1294001715.pdf

Die Grundrechte, wie etwa die Vertragsfreiheit, stehen auf Seiten der Machthaber, nämlich der (nunmehr) sozialdemokratischen und ihrer Verbündeten in der „Mitte“.

In einer grundlegenden Weise muß man für das Umformierungspotential, welche die rechtsstaatlich verstandene moderne Demokratie durch vormodern geprägte Klassenkampfvorstellungen ausgesetzt ist, nur die Begründung⁷² von *Eduard Bernstein* für diese demokratischen Grundsätze lesen: „Die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß macht nicht das Wesen der Demokratie aus, wie diese heute zu verstehen ist. Wesentlich für die Demokratie in der Gegenwart ist die Selbstbestimmung bei gleichem Rechte und freiem Wort. Jede Beeinträchtigung des freien Wortes ist Beeinträchtigung der Demokratie“. „In diesem Satz sind „heute“ und „Gegenwart“ wichtig“,⁷³ weil dies in der Tat eine erhebliche, den Zeitumständen, vor allem der Parteitaktik geschuldete Relativierung des Demokratieprinzips ermöglicht („morgen“ bzw. in der Bundesrepublik „heute“, ist dann nicht mehr die Meinungsfreiheit, sondern das Verbot (angeblich) demokratiefeindlicher Ansichten besonders demokratisch). *Bernstein*, der im neueren SPD-Selbstverständnis häufig als Beleg für die Überwindung des parteiamtlichen Marxismus angeführt wird, hatte selbst eine kulturphilosophische Standortbestimmung herausgegeben, nämlich von *David Koigen*, Kultur der Demokratie. Vom Geiste des volkstümlichen Humanismus und vom Geiste der Zeit, 1912, die für die demokratische Staatsform wenig Interesse zeigte, sondern sich für „das Demokratische“ als „Beherrschungs- und Bewertungsmethode des Lebens“ aussprach. „Das Demokratische“ „kann damit auf alle Lebensgebiete angewandt werden, aber zugleich im Gebiet der politischen Entscheidung eingeschränkt werden.“⁷⁴ Und nichts anderes bedeutet letztlich der Begriff „Sozialdemokratie“, d.h. der „Gesellschaftsdemokratie“, der sehr wohl geeignet ist, Freiheit und Demokratie beschränkende Maßnahmen als „demokratisch“ auszugeben, sie dafür aber auf die Gesellschaft (Wirtschaft) auszudehnen. Dafür steht etwa der von der SPD als politisches Hauptanliegen eingeführte bundesdeutsche Sonderweg der Unternehmensmitbestimmung, die als Ersatz für die zur Zeit der Weimarer Republik geplante Totalsozialisierung steht, was nur durch erhebliche Eingriffe in Freiheitsrechte (Eigentums-, Gewerbe- und Vereinigungsfreiheit) als „Demokratisierung der Wirtschaft“ zu verwirklichen ist. Notwendigerweise läuft dann zunftmäßig „mehr Demokratie“ auf weniger Freiheit zumindest für den einzelnen hinaus, mag sich auch die „Freiheit des Kollektivs“ erhöhen. Die mit „Wirtschaftsdemokratie“, welche konzeptionell erkennbar auf die Zunft Herrschaft zurückgeht, ursprünglich verfolgte Zielsetzung ist dabei letztlich auf die Etablierung einer zum Staat parallel stehende Machtbildung der Gewerkschaften gerichtet (gewesen). *Alfred Weber* hat dies auf einem Gewerkschaftskongreß dergestalt⁷⁵ zum Ausdruck gebracht, daß Staat und Gewerkschaft als „wesentliche Träger des ständigen Demokratisierungsprozesses“ (Godesberger Programm) parallele Integrationsprozesse verfolgten, wobei es auf das „Tempo des Fortschreitens“ ankomme. Bleibe der Staat zurück, dann müsse er sich den Forderungen der Gewerkschaften beugen, die diese auch durch außerparlamentarisches Vorgehen durchsetzen dürfen. „Die Demokratie ist danach keine Verfahrensweise, sondern ein inhaltlich fixiertes Ziel. Jeder, der diesem Ziel entgegenschreitet, ist damit von vornherein demokratisch legitimiert, jeder, der ihm widerstrebt, kriminalisiert, auch wenn er sich auf die ‚zufällige Mehrheit‘ stützt“.⁷⁶

Antikapitalismus als Antisemitismus

⁷² S. *Eduard Bernstein*, Sozialdemokratische Völkerpolitik, 1917, S. 13.

⁷³ So zu Recht die Analyse von *Caspar v. Schrenck-Notzing*, Zukunftsmacher. Die neue Linke in Deutschland und ihre Herkunft, 1971, S. 85.

⁷⁴ S. ebenda, S. 85 f.

⁷⁵ S. ebenda, S. 125 f.

⁷⁶ S. ebenda, S. 126.

Ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung derartiger antikapitalistischer Zielsetzungen, die als „Demokratisierung“ („mehr Demokratie wagen!“) ausgegeben werden und dabei über die inhaltliche politische Instrumentalisierung der Wirtschaft auf eine als „demokratisch“ verstandene Gedankengleichheit gerichtet sind, ist das als Erinnerungskult zelebrierte Ausblenden eines zentralen Elements des traditionellen Antikapitalismus, nämlich seine historische Verknüpfung mit dem Unterschichten-Antisemitismus. Dieser hatte sich aufgrund der Zinsprivilegien der vormodernen Ordnung zugunsten der Juden ergeben und hat dementsprechend bei der reduktionistischen Betrachtung des Kapitalismus (bzw. dessen, was später so bezeichnet werden sollte) als jenseits der Regierungsformen liegender Herrschaftsordnung, wie sie der marxistischen Theorie eigen ist, zum Verständnis geführt, bei gerichtlichen Vollstreckungen verzinlicher Schuldtitel der „Herrschaft des Judentums“ ausgesetzt zu sein. Deshalb trugen ja (um dies nochmals hervorzuheben) „seit dem Hochmittelalter bis weit in das 19. Jahrhundert - und, unter Gestaltwandel, womöglich bis in das 20. Jahrhundert hinein - unterbürgerliche, 'demokratische' Bewegungen in der Stadt immer zugleich einen antijüdischen Charakter“. ⁷⁷ Dies bezeugt gerade der *Fettmilch*-Aufstand der Frankfurter Zünfte vor 400 Jahren mit seinem Gleichklang von (gewissermaßen) Demokratisierungsforderungen und antijüdischen Maßnahmen.

Diese Verknüpfung führte zu einem Dilemma in der Frühphase der sog. Emanzipation Ende des 18. / Anfang des 19. Jahrhunderts, der Zeit, als auch die modernen politischen Ideologien⁷⁸ entstanden: Ging man mit der politischen Emanzipation der Juden zu schnell voran, dann vergrößerte dies die Benachteiligung der Unterschichten, bzw. es bestand die Befürchtung, daß dies so gesehen werden konnte und dabei die Obrigkeit⁷⁹ wie schon im Alten Reich verdächtigt würde, die „Geschäfte der Juden“ zu besorgen. Deshalb fiel es dem bürgerlichen Regiment etwa in Frankfurt von 1824 wesentlich leichter, den Juden wirtschaftliche (also etwa Gewerberechte außerhalb von Geldgeschäften) als politische Rechte zuzugestehen, während die politische Emanzipation bis zur derjenigen der Unterschichten durch Demokratisierung aufgeschoben werden mußte. Dieser zeitliche Zusammenhang von Juden- und Unterschichtenemanzipation im 19. Jahrhundert erklärt zum einen die Sympathie jüdisch-stämmiger Intellektueller wie eines *Karl Marx* für entstehende politische Bewegungen der Unterschichten, die als „Kommunismus“, „Sozialismus“ etc. unter dem Schlagwort „Demokratie“ oder „Republik“ in Erscheinung zu treten begannen. Zum anderen wurde mit dieser politischen Strömung allerdings im Zweifel aufgrund des geschichtlichen Vorlaufs etwas gefördert, was das Potential hatte, den mittelalterlichen Antisemitismus der Bauernkriege und Ständekämpfe in die Moderne zu transformieren: Da nämlich die Emanzipation der Juden mit dem Aufschwung des Bürgertums im Zuge der industriellen Revolution zusammenfiel, wurden die Begriffe „Jude“ und „Kapitalist“ vor

⁷⁷ S. Koch, Grundlagen bürgerlicher Herrschaft, S. 350.

⁷⁸ S. dazu hinsichtlich der Situation in Deutschland die umfassende Darstellung von *Fritz Valjavec*, Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770-1815, unveränderter Nachdruck der Erstausgabe 1951, Düsseldorf 1978.

⁷⁹ Auch *Michael Zimmermann*, Die nationalsozialistische Verfolgung der Juden und „Zigeuner“. Ein Vergleich - Überlegungen zur Diskussion um das Mahnmal für die ermordeten Sinti und Roma, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*, 2004, S. 50 ff., S. 63 hebt hervor: „Die Obrigkeiten des vorbürgerlichen Zeitalters hatten die Juden, vor allem aus fiskalischen Erwägungen, eher zu schützen gesucht. Antijüdische Ausschreitungen aus der Bevölkerung galten ihnen deshalb als abzuwehrende Anzeichen herrschaftlicher Schwäche.“

allem in der beginnenden „Arbeiterbewegung“ häufig⁸⁰ identifiziert. Hier hat auch die Ambivalenz des Verhältnisses Sozialismus / Judentum⁸¹ seine historische Ursache.

Deshalb ging der Sozialismus, der dann auch mit einem in der Regel sehr ambivalenten⁸² Anti-Antisemitismus auftrat, von vornherein mit dem Nationalsozialismus schwanger. Die zentrale Selbstverortung von *Joseph Goebbels* macht dies deutlich: „Wenn ich sozialistisch denke, muß ich Antisemit sein. Denn der Jude ist die Inkarnation des Kapitalismus“.⁸³ Gegen diese Position konnte der traditionelle Sozialismus kaum angehen, welcher noch mit dem Chefideologen *Karl Kautsky* die Position⁸⁴ vertrat, daß das Judentum mit dem Kapitalismus verschwinden würde. Nicht beantwortet, weil aufgrund der marxistischen Prognosegewißheit verdrängt, wurde dabei die Frage, was denn zu tun wäre, wenn sich diese zur Verwirklichung von Sozialismus bedeutsame Voraussage nicht erfüllen würde. Wenn in der amtlichen bundesdeutschen Bewältigung dagegen der Antisemitismus des Nationalsozialismus bei Ausblenden der vormodern-sozialistischen Zusammenhänge auf den als moderner erscheinenden Rassismus zurückgeführt wird, dann ist darauf hinzuweisen, daß auch dies einen vormodernen Begründungsstrang aufweist. Noch auf die Zeit der Voraufklärung geht nämlich die Vorstellung zurück, in den Figuren der lange für maßgeblich genommenen biblischen Genealogie Japhat, Sem und Ham nicht nur die Stammväter von Europäern, Asiaten und Afrikaner zu sehen, sondern - zum Zwecke der Legitimation einer Gott gegebenen Herrschaftsordnung - auch von Herren, Geistlichen und Leibeigenen. Da im Katholizismus aufgrund des vom Mönchstum übernommenen Zölibats der Status des Priesters (durchaus weitgehend im Unterscheid zur sonstigen Religionsgeschichte) nicht mehr vererbt wurde, konnte die Leerstelle von „Semiten“ eingenommen werden, so daß sich die unteren Schichten nicht nur der Aristokratie unterworfen sahen, sondern auch den Juden, die durch das, was als „Kapitalismus“ bezeichnet werden würde, Macht ausüben würden. Aufgrund dieser gedanklichen Verknüpfung konnte sich die „soziale Revolution“ nicht nur als „Klassenkampf“, sondern auch als „Rassenkampf“ verstehen, wurde doch nach einer weit verbreiteten Ansicht des 18. und überwiegend auch des 19. Jahrhunderts, die als Säkularisierung der auf die Bibel gestützten Annahme der unterschiedlichen Stammväter der sozialen Schichten ausgemacht werden kann, das Entstehen von Klassenverhältnissen auf Eroberungen der Vergangenheit zurückgeführt: Das Eroberervolk hat sich danach als herrschende Klasse etabliert und die eroberte Rasse zur dienenden Klasse gemacht: „Die ersten Klassen und Staaten werden aus Stämmen gebildet, die der Akt der Eroberung zusammenschweißt und übereinander schichtet“, so⁸⁵ der spätere SPD-Chefideologe *Kautsky*. Dementsprechend geht auch die entscheidende Klassenkampftheorie von *Karl Marx*, die sich als konzeptionelle Fortsetzung der (spät-) mittelalterlichen Ständekämpfe darstellt, auf eine

⁸⁰ S. dazu *Hans-Helmuth Knütter*, Die Juden und die deutsche Linke in der Weimarer Republik 1918-1933, Düsseldorf 1971, S. 40, 123 und 135.

⁸¹ S. dazu ausführlich (und mit weiteren Nachweisen) im 6. Kapitel des einschlägigen Buches des Verfassers: Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus. 2013. 350 S. 340 gr. ISBN 3-944064-09-7. Kt. 19,90 €
<http://www.arnshaugk.de/index.php?korb=&autor=Sch%FC%DFlburner,%20Josef>

⁸² S. dazu *Edmund Silberner*, Sozialisten zur Judenfrage - ein Beitrag zur Geschichte des Sozialismus vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis 1914, Berlin 1962, S. 203 ff, speziell zur österreichischen Sozialdemokratie, die die Ambivalenz besonders verkörpert, S. 231 ff.

⁸³ S. Nachweis bei *Ulrich Höver*, Joseph Goebbels. Ein nationaler Sozialist, 1992, S. 154.

⁸⁴ S. *Karl Kautsky*, Rasse und Judentum, Stuttgart 1914.

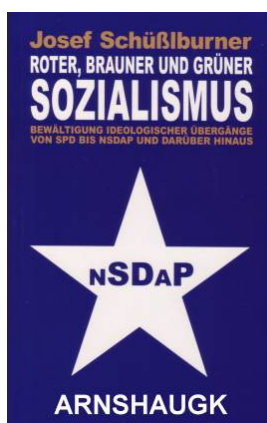
⁸⁵ In „Krieg und Demokratie“, Bd. I., S. 28; hier zitiert in der 1933 geschriebenen Vorbemerkung von *Rudas*, in: MEW Bd. 20, S. XVIII; *Rudas* hebt dabei hervor, daß *Engels* die Begründung von Staat und Klassen als endogen dargestellt hat, um so *Kautsky* als „Sozialfaschisten“ demaskieren zu können: Es hatte sich in der Zwischenzeit herausgestellt, daß die (möglicherweise) etwas unterschiedliche Betrachtungsweise von *Engels* und *Kautsky* doch einen der Unterschiede zwischen International- und National-Sozialismus markieren könnte, wobei *Kautsky* dann - zumindest aus kommunistischer Sicht - eher letzterem zuzurechnen wäre!

Rassenkampftheorie zurück, nämlich auf die Geschichtsdarstellung von *Augustin Thierry*,⁸⁶ dem maßgeblichen zeitgenössischen Historiker der Französischen Revolution. Dieser hatte in der Französischen Revolution letztlich das Phänomen eines Rassenkampfes gesehen, nämlich des Kampfes des aus den Romano-Galliern hervorgegangenen Bürgertums gegen die aus den Germanen als Eroberervolk hervorgegangene Aristokratie. Damit hat *Thierry* das nahezu allgemeine Verständnis zum Ausdruck gebracht, daß sich hinter den feudalistischen Macht- und Klassenverhältnissen unterschiedliche Völker oder Rassen verbergen. Dementsprechend lief die revolutionäre Verdrängung eines Standes notwendiger Weise auch auf die Verdrängung einer Rasse hinaus. Dieser Vorstellung liegen noch die grundlegenden Ausführungen von *Ludwig Gumplowicz* über den Rassenkampf⁸⁷ zugrunde, wobei man diesen Autor durchaus als (Mit-)Begründer der Soziologie ansehen muß und dessen Schriften zur Pflichtlektüre⁸⁸ eines *Adolf Hitler* gehörten.

Die „soziale Revolution“, nach *Karl Marx* die besondere Berufung Deutschlands, welche die Französische Revolution in ihrer Radikalität übertreffen sollte, wofür die als rückständiger angesehene politische Situation Deutschlands Voraussetzung wäre, implizierte deshalb neben demokratisierenden Forderungen und mit diesen verbunden etwas, was als „Rassenkampf“ bezeichnet werden konnte. Dies ist schon im *Fettmilch*-Aufstand vor 400 Jahren deutlich geworden, der gewissermaßen eine geraffte Vorwegnahme der Revolutionen von 1918 und 1933 ff. darstellt. 1614 konnte ein Kaiser die Juden retten, nach 1918 stand er aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten demokratischen Entwicklung nicht mehr zur Verfügung. Man ahnt, warum der *Fettmilch*-Aufstand nicht dazu taugt, in der bundesdeutschen Gedenkkultur eine Rolle zu spielen: Er paßt nicht in das maßgebliche linke Weltbild, das sich die politische Mitte bedingt durch ihre Ausrichtung auf die internationale Einbindung nahezu völlig zu eigen gemacht hat. Die Geschichte ist doch komplexer als sich dies bei primitiven ideologischen Schuldzuweisungen im rechtsstaatswidrigen „Kampf gegen rechts“ so darstellt.

Hinweis:

Die vorliegende Abhandlung stellt eine Ergänzung zur Veröffentlichung des Verfassers über den Sozialismus dar:



⁸⁶ In Bezug auf *Marx* wird dies von *Léon Poliakov*, *Der arische Mythos. Zu den Quellen von Rassismus und Nationalismus*, 1971, S. 284 so gesehen.

⁸⁷ S. *Ludwig Gumplowicz*, *Der Rassenkampf*, erweiterte Auflage Innsbruck 1928

⁸⁸ So *Werner Maser*, *Der Sturm auf die Republik. Frühgeschichte der NSDAP*, Stuttgart 1973, S. 89.

Josef Schüßlburner, Roter, brauner und grüner Sozialismus. Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus. 2013, 350 S. gr. ISBN 3-944064-09-7. Arnshaugk. Kt., das in einer unveränderten Neuauflage für 19.90 € wieder erhältlich ist.